

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung (Urban and Regional Studies)“ der Universität Bremen

Vom 28. September 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Oktober 2005 gemäß § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines achtwöchigen Praktikums vier Fachsemester.

§ 2

Studiendauer und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Masterstudiengangs Stadt- und Regionalentwicklung sind 120 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

(2) Der Masterstudiengang umfasst als Prüfungsbereiche:

1. den **Pflichtbereich** (42 CP) mit der Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse sowie der Planungspraxis mit den Modulen
 - a) Stadt und Region (SuR-G) (12 CP),
 - b) Methoden I (SuR-M1) (12 CP),
 - c) Methoden II (SuR-M2) (6 CP),
 - d) Projekt Planungspraxis (SuR-P) (12 CP);
2. den **Wahlpflichtbereich 1** (24 CP) mit der Vermittlung spezieller Kenntnisse in den gewählten Vertiefungsrichtungen. Es sind zwei der folgenden Vertiefungsmodule zu absolvieren:

- a) Migration (SuR-WP1) (12 CP),
 - b) Verkehr (SuR-WP2) (12 CP),
 - c) Umwelt (SuR-WP3) (12 CP);
3. den **Wahlpflichtbereich 2** mit der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und der Möglichkeit zu individueller Profilbildung mit insgesamt 12 CP;
 4. das achtwöchige unbenotete **Pflichtpraktikum** mit 12 CP und
 5. das Abschlussmodul mit der **Masterarbeit** (Master Thesis) und dem Kolloquium (insgesamt 30 CP).

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag und nach mentorieller Beratung weitere Module und Lehrveranstaltungen vom Masterprüfungsausschuss für dieses Prüfungsgebiet anerkannt werden.

(4) Fakultativ kann ein Auslandssemester nach einem mit dem Masterprüfungsausschuss abgestimmten Studienplan absolviert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Das verpflichtende achtwöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden kann; es werden 12 CP vergeben. Über das Praktikum ist ein Auswertungsbericht zu schreiben. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von ca. 120 Minuten Dauer,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat von ca. 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen) mit Vortrag in der Lehrveranstaltung von ca. 10 bis 15 Minuten Dauer auf der Basis eines Thesenpapiers von 1 bis 2 Seiten,
4. Projektbericht von 15 bis 20 Seiten (ohne Anlagen) und einer 20 bis 30 Minuten dauernden Präsentation,
5. Praktikumbericht von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Modulprüfungen werden in der Regel in der letzten Veranstaltungswoche eines Semesters oder in den beiden darauf folgenden Wochen durchgeführt. Sie müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) In den Pflichtmodulen Stadt und Region (SuR G) und Methoden I (SuR M1) sowie in den beiden gewählten Vertiefungsmodulen besteht die Modulprüfung aus jeweils zwei Teilprüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3. Die Teilprüfungen sind abzulegen:

1. im Modul „Stadt und Region“ in der Vorlesung „Stadt und Region“ sowie in der Vorlesung „Regionalökonomische Grundlagen“,
2. im Modul „Methoden I“ in der Vorlesung „Geographische Informationssysteme (GIS)“ und in der Vorlesung „Arbeit mit amtlichen Statistiken“,
3. in jedem Vertiefungsmodul des Wahlpflichtbereichs in der einführenden Vorlesung und im Seminar.

Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens im folgenden Semester stattfinden. Eine zweite Wiederholung setzt im Pflichtbereich in der Regel die Wiederholung des nicht bestandenen Moduls bzw. im Wahlpflichtbereich die Wiederholung desselben oder eines anderen Moduls voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Wiederholungen von nicht bestandenen schriftlichen Modulprüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Modul Methoden II kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Methoden I begonnen werden.

§ 6

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit (Master Thesis) soll zu Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Sie setzt den Erwerb von mindestens 80 Kreditpunkten und die Absolvierung des Praktikums voraus.

(2) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden. Der Umfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch Masterarbeiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern eine ausreichende Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden. Ihr Umfang soll 70 Seiten (170.000 Zeichen ohne Leerzeichen und Anlagen) nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist in vierfacher Ausfertigung und einmal in digitaler Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben. Die Masterarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(6) Über die Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 30-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Masterarbeit bewertet. Masterarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet, dabei geht die Note der Masterarbeit mit 85 % und die Note des Kolloquiums mit 15 % in die gemeinsame Note ein. Für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 30 CP vergeben.

(7) Wird die Masterarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin auf Antrag ein neues Thema ausgegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 6

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.)

verliehen. Die Urkunde enthält die Angabe, dass der Mastertitel im Studienprogramm Stadt- und Regionalentwicklung (Urban and Regional Studies) erworben wurde.

(2) Zusätzlich zu den in § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen aufgezählten Angaben enthält das Abschlusszeugnis Angaben zum Praktikum und ggf. zu einem Auslandssemester.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung vom 29. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Bereits erworbene Kreditpunkte und Studienleistungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung vom 29. Januar 2003 werden angerechnet. Der Masterprüfungsausschuss trifft hierzu die notwendigen Entscheidungen im Einzelfall.

Bremen, den 10. Oktober 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

ANLAGE 1

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung (Urban and Regional Studies) der Universität Bremen vom 28.09.2005

Prüfungsanforderungen
für den Master-Studiengang Stadt- und Regionalentwicklung

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
SuR-G ¹	P	Stadt und Region	12	Mündliche Prüfung, Klausur oder Referat
SuR-M1 ¹	P	Methoden I	12	Mündliche Prüfung, Klausur oder Referat
SuR-M2	P	Methoden II	6	Referat
SuR-P	P	Projekt Planungspraxis	12	Projektbericht
SuR-WP 1 ¹	WP ²⁾	Migration	12	Mündliche Prüfung, Klausur oder Referat
SuR-WP 2 ¹	WP ²⁾	Verkehr	12	Mündliche Prüfung, Klausur oder Referat
SuR-WP 3 ¹	WP ²⁾	Umwelt	12	Mündliche Prüfung, Klausur oder Referat
	WP ³⁾	Module und/oder Lehrveranstaltungen nach mentorieller Beratung	12	frei
	P	Praktikum	12	Praktikumbescheinigung
Abschluss	P	Masterarbeit (Master-Thesis)	30	
	P	Kolloquium		
Erforderliche Kreditpunkte insgesamt			120	

¹⁾ In den Modulen SuR-G, SuR-M1, SuR-WP 1, SuR-WP 2 und SuR-WP 3 besteht die Modulprüfung aus jeweils zwei Teilprüfungen in den angegebenen Formen (vgl. § 3 Abs. 5 der PO).

²⁾ Von den drei Wahlpflichtmodulen sind zwei zu studieren und erfolgreich abzuschließen.

³⁾ Diese Module und Lehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und der individuellen Profilbildung in den Bereichen Studienfördernde und Berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen, Gender, EDV-Multimedia, Fremdsprachen, Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität.